



## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2008

Digital Identification Solutions AG  
Esslingen am Neckar

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur  
ordentlichen Hauptversammlung der  
Digital Identification Solutions AG ein, die  
am Montag, den 30. Juni 2008,  
um 10.00 Uhr,  
in der Osterfeldhalle, Köngener Straße 51,  
73734 Esslingen-Berkheim, stattfindet.

WKN    A0JELZ  
ISIN    DE 000A0JELZ5

# TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, des Lageberichts für die Digital Identification Solutions AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 1:

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Digital Identification Solutions AG am Sitz der Gesellschaft in 73734 Esslingen, Teckstr. 52, und im Internet unter der Adresse <http://www.digital-identification.com> eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidenheimer Straße 6, 71229 Leonberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

- 5. Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

5.1 Die von der Hauptversammlung am 24. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien bis zum 23. November 2008 wird aufgehoben.

5.2 Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 29. Dezember 2009.

5.2.1 Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) über die Börse oder (b) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

(a) Beim Erwerb der Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für die Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktie nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft ist jeweils nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung der Quartalszahlen auf der Homepage der Gesellschaft, nach Abhaltung einer Bilanzpressekonferenz oder einer Hauptversammlung der Gesellschaft zulässig.

(b) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind nur dann und nur insoweit zu beachten, als dieses Gesetz auf solche Fälle durch die Gesellschaft anwendbar ist. In beiden Fällen dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der arithmetische Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag der Veröffentlichung des Angebots, im Falle (ii) der Mittelwert der XETRA-Schlusskurse (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Handelstage vor dem Börsenhandelstag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblich ist dann der Kurs des letzten Börsenhandelstages vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, wird insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien kann jedoch vorgesehen werden.

5.2.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden:

- (a) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- (b) Die Aktien können den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem von der Hauptversammlung am 24. Mai 2007 (Tagesordnungspunkt 6) beschlossenen Aktienoptionsplan angeboten und übertragen werden.
- (c) Die Aktien können Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen werden.
- (d) Die Aktien können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
- (e) Die Aktien können Dritten zum Erwerb angeboten und übertragen werden, die als strategische Partner der Gesellschaft oder ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unterneh-

men einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der unternehmerischen Ziele der Gesellschaft leisten.

Die Ermächtigungen können einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gem. lit. (c) kann auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte genutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung gem. lit. (b), (c), (d) und (e) verwandt werden.

**6. Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und entsprechende Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu ermöglichen, dass dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder angehören können. § 6 der Satzung der Digital Identification Solutions AG soll dementsprechend neu gefasst werden.

§ 6 der Satzung lautet bislang:

„Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder zwei Personen.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.“

**7. Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Digital Identification Solutions AG wie folgt zu bewilligen:

Der bis zum 31. Juli 2007 amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Peter Krüger erhält € 7.000,00 und der ab dem 1. August 2007 amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Christian Bosse erhält € 5.000,00. Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Helmut Rieche und Uwe Steinbacher erhalten jeweils € 6.000,00.

**8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ergebnisabführungsvertrag mit der vps ID Systeme GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Digital Identification Solutions AG und der vps ID Systeme GmbH mit Sitz in Ettlingen zuzustimmen.

Die Digital Identification Solutions AG ist alleinige Gesellschafterin der vps ID Systeme GmbH. Aus diesem Grund sind keine Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Gesellschafter zu gewähren.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Digital Identification Solutions AG und erst, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der vps ID Systeme GmbH eingetragen worden ist, wirksam.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

**§ 1  
Gewinnabführung**

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das am 01.01.2008 beginnende Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Gewinn ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 und 3, der Jahresüberschuss, gegebenenfalls vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages nicht gefährdet werden.

3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Falle einer Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages aus wichtigem Grund ist der Organträger lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zur Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet.

## **§ 3 Ergebnisabrechnung**

Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Ende des Geschäftsjahres. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung (Gewinnabführung oder Verlustausgleich) ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 4 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2008.
2. Der Vertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012.
3. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
  - (a) die Veräußerung sämtlicher Anteile an der Organgesellschaft oder einer solchen Anzahl von Anteilen an der Organgesellschaft mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG bzw. den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
  - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger;
  - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Parteien gewollte steuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, anfechtbare oder unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass das erstrebte rechtliche und wirtschaftliche Ergebnis vollumfänglich erreicht wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 8:

Der Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Digital Identification Solutions AG und der vps ID Systeme GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der Digital Identification Solutions AG und der Geschäftsführung der vps ID Systeme GmbH zum Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Mai 2008 können in den Geschäftsräumen der Digital Identification Solutions AG am Sitz der Gesellschaft in 73734 Esslingen, Teckstr. 52, und im Internet unter der Adresse <http://www.digital-identification.com> eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

## **BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

Zum Tagesordnungspunkt 5 erstatten wir der Hauptversammlung folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Digital Identification Solutions AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 29. Dezember 2009 eigene Aktien zu erwerben, die einem Anteil von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals entsprechen. Die noch bestehenden, durch die Hauptversammlung am 24. Mai 2007 erteilte Ermächtigung würde am 23. November 2008 ablaufen und wird daher aufgehoben.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Digital Identification Solutions AG – neben der Einziehung von Aktien – die Möglichkeit geben, Bezugsrechte aus dem von der Hauptversammlung am 24. Mai 2007 beschlossenen Aktienoptionsplan mit eigenen Aktien zu bedienen, Aktien an Mitarbeiter auszugeben, Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben und Aktien im Rahmen von strategischen Partnerschaften an Dritte zu begeben. Zwar gestattet § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG das Anbieten von eigenen Aktien an Mitarbeiter auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Doch soll insoweit die Möglichkeit bestehen, Aktien im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands anzubieten, wenn z.B. bestimmte Ziele, die den Ertrag des Unternehmens oder den Kurswert der Aktie steigern, erreicht werden. Innovative Entgeltmodelle soll die Digital Identification Solutions AG auch mit strategischen Partnern vereinbaren können, zum Beispiel im Rahmen von Entwicklungskooperationen. Insoweit soll es möglich sein, das Entgelt (teils) in Aktien zu begleichen, die erst bei Erreichen bestimmter Ziele übertragen werden. Schließlich soll die Digital Identification Solutions AG eigene Aktien bei Unternehmensakquisitionen anbieten können. Verkäufer verlangen mitunter diese Form der Gegenleistung. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, für Teile des Kaufpreises auf eigene Aktien zurückzugreifen, statt neue Aktien aus dem genehmigten Kapital 2006/I zu schaffen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Digital Identification Solutions AG für den Zeitraum bis 29. Dezember 2009 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien entsprechend den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten flexibel zu nutzen, um die mit dem Erwerb eigener Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Digital Identification Solutions AG und ihrer Aktionäre zu realisieren.

In den vorgenannten Fällen der Verwendung eigener Aktien muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien notwendigerweise ausgeschlossen sein. Bei der Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob dieser Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt werden. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Digital Identification Solutions AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Auf diese Grenze werden etwa unter Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebene neue Aktien aus genehmigtem Kapital angerechnet, so dass die zehnpromzentige Grenze hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten werden wird.

Mit Ausnahme des Erwerbs eigener Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten im Rahmen des von der Hauptversammlung am 24. Mai 2007 beschlossenen Aktienoptionsplans, bestehen keine konkreten Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

## **TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 der Satzung der Digital Identification Solutions AG Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum

23. Juni 2008, 24.00 Uhr,

schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist der Digital Identification Solutions AG nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er hat sich auf den 9. Juni 2008, 0.00 Uhr zu beziehen und muss der nachfolgend mitgeteilten Stelle spätestens bis zum 23. Juni 2008, 24.00 Uhr zugehen.

Die Anmeldung bei der Digital Identification Solutions AG ist wie folgt zu bewirken:

Entweder schriftlich unter der Anschrift:  
Digital Identification Solutions AG, c/o PR IM TURM HV-Service AG,  
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim

oder unter folgender Telefaxnummer:  
0049 (0) 621-7177213

oder unter folgender E-Mail-Adresse:  
eintrittskarte@pr-im-turm.de

Aktionäre, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, können mit der Anmeldung die Übersendung einer Eintrittskarte unter den vorgenannten Adressen anfordern.

Sie haben ferner die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten – z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung – ausüben zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär oder sein Bevollmächtigter rechtzeitig angemeldet sein. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter übt im Fall der Bevollmächtigung das Stimmrecht weisungsgebunden aus. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die unter den vorstehend genannten Voraussetzungen zugesandt wird. Die Einzelheiten der Vollmachts- und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugehen.

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers können gerichtet werden an:

1. Digital Identification Solutions AG, Hauptversammlung 2008, Investor Relations, Teckstr. 52, 73734 Esslingen,
2. Telefax: 0049 711 341689550,
3. E-Mail: ir@digital-identification.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wir werden innerhalb der gesetzlichen Frist eingehende, zugänglich zu machende Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs mit einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme unter der Internetadresse <http://www.digital-identification.com> veröffentlichen.

Von den unter den Tagesordnungspunkten 1 und 8 benannten Unterlagen, die auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen, wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift übersandt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.digital-identification.com> abrufbar.

## **VERÖFFENTLICHUNG IM ELEKTRONISCHEN BUNDESANZEIGER**

Die Hauptversammlung am 30. Juni 2008 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung am 19. Mai 2008 im elektronischen Bundesanzeiger einberufen worden.

Esslingen, im Mai 2008

Digital Identification Solutions AG  
Der Vorstand